

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr

Telefax-Nr. 02762/503-134

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

BH Lilienfeld, 3180

Herrn und Frau
Karl und Elisabeth Vonwald
Innerwiesenbach 4
3161 St.Veit/Gölsen

Für den Bezirkshauptmann

(Ferzl)

Beilagen

9-N-9138/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Tel. (02762) 503	Datum
-	Freilinger	Durchwahl 146	4. Mai 1995

Betrifft

St.Veit/Gölsen, "Wendelluke" in der Katastralgemeinde Innerwiesenbach; Naturdenkmalerklärung

**Bescheid
Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt die auf dem Grundstück Nr. 712/2, Katastralgemeinde Innerwiesenbach, Gemeindegebiet St.Veit/Gölsen, befindliche Höhle

"Wendelluke"

zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Marktgemeinde St.Veit/Gölsen hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld einen Antrag auf Naturdenkmalerklärung der in der Katastralgemeinde Innerwiesenbach liegenden Höhle "Wendelluke" gestellt.

Hiezu wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz folgendes Gutachten abgegeben:

"Direkt am Fuße der vom Gipfel des Wendelgupfes abfallenden Nordostwand im sogenannten "Nagelland" befindet sich die "Wendelluke" (Höhlen-Katasternummer 16).

Diese wird in der Lilienfelder Heimatkunde, Band II, bereits beschrieben. Durch die unscheinbare und schwer zugängliche Lage des Einganges ist die Höhle nur für Ortskundige auffindbar. In Kriegzeiten (Türkeneinfall 1683, 1. und 2. Weltkrieg) diente die Höhle als Zufluchtsstätte für die Bevölkerung der näheren Umgebung.

Beschreibung der Höhle:

Eingangsöffnung 0,5 x 1,5 m; ein weiterer kleiner Einstieg befindet sich ca. 6 m rechts des Haupteinganges (Ausmaß 0,5 x 0,5 m). Die Höhle weist mehrere Hohlräume auf, wobei als Abschluß der sogenannte "Große Dom" (5 x 10 m) dominiert. Durch das herabgefallene Blockwerk ist die Höhle äußerst schwer begehbar. Durch ihre einzigartige Erscheinung ist die Höhle ein erhaltenswertes Naturdenkmal. Eine dementsprechende Erklärung zum Naturdenkmal wäre daher angebracht."

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des eingeholten naturschutzfachlichen Gutachtens wurde daher spruchgemäß entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Teinfaltstraße 8
2. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde 3161 St.Veit/Gölsen

Ergeht zur Kenntnis an:

3. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides an:

5. das Bezirksgericht 3170 Hainfeld
mit dem Ersuchen um Anmerkung der Naturdenkmalerklärung im Grundbuch und Übersendung eines ex-offo Grundbuchsatzes
6. die Bürodirektion im Hause
mit dem Ersuchen um Verlautbarung der Naturdenkmalerklärung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r a s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung